

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-136/20 - 1

Rechtssache C-136/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

12. März 2020

Vorlegendes Gericht:

Zalaegerszegi Járásbíróság (Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. März 2020

Beteiligter:

LU

[nicht übersetzt]

BESCHLUSS

Das Gericht **setzt** [das gegen LU wegen Vollstreckung einer Geldstrafe oder anderen Geldbuße eingeleitete Verfahren] **aus und leitet beim Gerichtshof der Europäischen Union** zu folgenden Fragen **ein Vorabentscheidungsverfahren ein:**

1/A. Ist die Vorschrift in Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen dahin auszulegen, dass dann, wenn der Entscheidungsmitgliedstaat dort aufgeführte Verhaltensweisen angibt, die Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats keine weitere Ermessensmöglichkeit im Hinblick auf die mögliche Versagung der Vollstreckung hat, so dass diese Entscheidung zu vollstrecken ist?

1/B. Falls die vorherige Frage verneint werden kann: Kann sich die Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats auf den Standpunkt stellen, dass das in der Entscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats angegebene Verhalten nicht dem in der Liste aufgeführten Verhalten entspricht?

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

G r ü n d e

Beim Zalaegerszegi Járásbíróság (Örtliches Gericht Zalaegerszeg, Ungarn) ist auf Grundlage des beim Gericht am 27. Januar 2020 eingegangenen Antrags der Bezirkshauptmannschaft Weiz (Österreich) [nicht übersetzt] gegen den ungarischen Staatsangehörigen LU ein Verfahren wegen Vollstreckung einer Geldstrafe oder anderen Geldbuße im Rahmen des Verfahrens gemäß Abschnitt IX/C. des Gesetzes Nr. CLXXX von 2012 über die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Az Európai Unió Tagállamaival folytatott bűnügyi együttműködésről szóló 2012. évi CLXXX. törvény) anhängig.

1.

1. 1. Sachverhalt

Mit Strafverfügung [nicht übersetzt] vom 6. Juni 2018, die am 1. Januar 2019 rechtskräftig wurde, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Weiz (Österreich)

2

gegen den ungarischen Staatsangehörigen LU eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, da LU es als Halter des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen [nicht übersetzt] entgegen der Aufforderung der Behörde verabsäumt hatte, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden Aufforderung den Fahrzeugführer anzugeben, der das Fahrzeug am 28. Dezember 2017 um 14.21 Uhr geführt bzw. das vorgenannte Fahrzeug im Gebiet der Gemeinde Gleisdorf abgestellt hatte.[Or. 2]

Zum Zweck der Vollstreckung der verhängten Geldstrafe übermittelte die mitgliedstaatliche Behörde dem zuständigen Zalaegerszegi Járásbíróság (Örtliches Gericht Zalaegerszeg) die rechtskräftige Entscheidung und das Formblatt gemäß Anhang des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (im Folgenden: Rahmenbeschluss).

1.2. Einschlägiges Unionsrecht

Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

„Der Rat der Europäischen Union – gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe a) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b), auf Initiative des Vereinigten Königreichs, der Französischen Republik und des Königreichs Schweden, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe:

[...]

(2) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte für Geldstrafen oder Geldbußen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden gelten, um die Vollstreckung solcher Geldstrafen oder Geldbußen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie verhängt worden sind, zu erleichtern.

[...]

(4) Dieser Rahmenbeschluss soll auch die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften verhängten Geldstrafen und Geldbußen erfassen.

(5) Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ... zum Ausdruck kommen.“

„Artikel 1

Begriffsbestimmungen:

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

a) ‚Entscheidung‘ eine rechtskräftige Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße durch eine natürliche oder juristische Person, die

i) von einem Gericht des Entscheidungsstaats in Bezug auf eine nach dessen Recht strafbare Handlung getroffen wurde;

ii) von einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats in Bezug auf eine nach dessen Recht strafbare Handlung getroffen wurde, vorausgesetzt, dass die betreffende Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen;

iii) von einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats in Bezug auf Handlungen erlassen wurde, die nach dessen innerstaatlichem Recht als Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften geahndet wurden, vorausgesetzt, dass die betreffende Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen;

iv) von einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht getroffen wurde und sich auf eine unter Ziffer iii) fallende Entscheidung bezieht; **[Or. 3]**

b) ‚Geldstrafe oder Geldbuße‘ die Verpflichtung zur Zahlung;

i) eines in einer Entscheidung festgesetzten Geldbetrags aufgrund einer Verurteilung wegen einer Zuwiderhandlung;

[...]

c) ‚Entscheidungsstaat‘ den Mitgliedstaat, in dem eine Entscheidung im Sinne dieses Rahmenbeschlusses ergangen ist;

d) ‚Vollstreckungsstaat‘ den Mitgliedstaat, dem eine Entscheidung zum Zwecke der Vollstreckung übermittelt wurde.“

„Artikel 5

Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Straftaten und Verwaltungsübertretungen (Ordnungswidrigkeiten) führen – wenn sie im Entscheidungsstaat strafbar sind und so wie sie in dessen Recht definiert sind – gemäß diesem Rahmenbeschluss auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen:

[...]

– gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweise, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts

[...]“

„Artikel 7

Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

(1) Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats können die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung verweigern, wenn die

Bescheinigung nach Artikel 4 nicht vorliegt, unvollständig ist oder der Entscheidung offensichtlich nicht entspricht.

[...]

(3) Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in den in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben c) und g) genannten Fällen beschließt, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung ganz oder teilweise zu verweigern, setzt sie sich auf geeignete Art und Weise mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats ins Benehmen und bittet sie gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.“

1. 3. Maßgebliche nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung:

Gesetz Nr. CLXXX von 2012 über die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Az Európai Unió Tagállamaival folytatott bűnügyi együttműködésről szóló 2012. évi CLXXX. törvény)

§ 109 Abs. 1: Soweit in diesem Gesetz keine Ausnahme vorgesehen ist, hat ein Strafurteil eines mitgliedstaatlichen Gerichts die gleiche Wirkung wie ein Urteil eines ungarischen Gerichts und ist im nach dessen Verkündung eingeleiteten Strafverfahren vom befassten Gericht, von der befassten Staatsanwaltschaft und von der ermittelnden Behörde zu berücksichtigen.

§ 112: Vollstreckungsrechtshilfen sind:

c) Rechtshilfen zur Vollstreckung einer Geldstrafe oder anderen Geldbuße.

§ 113: Die Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme kann übernommen werden, wenn das mitgliedstaatliche Urteil berücksichtigt werden kann. **[Or. 4]**

§ 140/A Abs. 3: Im Falle der in Anhang 12 festgelegten Deliktsarten kann das Gericht die Übernahme der Vollstreckung der Geldstrafe nicht deshalb verweigern, weil die mitgliedstaatliche Entscheidung über die Verhängung der

Geldstrafe wegen des Verstoßes gegen die beiderseitige Strafbarkeit nicht berücksichtigt werden kann.

§ 140/A Abs. 4: Die Regelungen des Absatzes 3 sind auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die mitgliedstaatliche Behörde die Übernahme der Vollstreckung der mitgliedstaatlichen Geldstrafe in Bezug auf eine im Mitgliedstaat als Zuwiderhandlung geltende Handlung eingeleitet hat.

[Ehemaliger § 148] Abs. 4: Das Gericht stellt in seiner Entscheidung den zu vollstreckenden Betrag fest, dessen Anordnung und Erhebung Aufgabe des Wirtschaftsbüros des Gerichts beim Stuhlgericht ist.

1. 4. Erforderlichkeit der Auslegung des Unionsrechts im konkreten Fall

Zur Vollstreckung der durch die mitgliedstaatliche Behörde verhängten Geldstrafe wird das Gericht tätig, wenn die Geldstrafe wegen Begehung einer Straftat festgesetzt wird (sei es nach dem Recht des Entscheidungsmitgliedstaats, sei es nach ungarischem Recht) oder wenn das durch den Mitgliedstaat sanktionierte Verhalten nach ungarischem Recht keine Straftat und keine Ordnungswidrigkeit ist.

Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission hoben in zahlreichen Dokumenten die Bedeutung der Verkehrssicherheit und das Interesse an der Förderung der Wirksamkeit der Sanktionierung von Handlungen, die Verkehrsvorschriften verletzen, hervor. Diese Dokumente weisen auch darauf hin, dass Sanktionen in Form von Geldbußen und Geldstrafen für bestimmte Straßenverkehrsdelikte oftmals nicht durchgesetzt werden, wenn das Deliktfahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Delikt begangen wurde, zugelassen ist.

Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil in der Rechtssache C-671/18 fest, dass die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße oder

Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften nicht verweigern kann, wenn eine solche Sanktion aufgrund einer Haftungsvermutung nach dem nationalen Recht des Entscheidungsmitgliedstaats gegen die Person verhängt wurde, auf deren Namen das betreffende Fahrzeug zugelassen ist, sofern diese Vermutung widerlegbar ist. Gleichmaßen betonte der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-60/12, dass nach Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses Straftaten und Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit einer gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßenden Verhaltensweise in seinen Anwendungsbereich fallen.

Ziel der auch im ungarischen Recht angewandten objektiven Haftung ist, dass die vorschriftsverletzenden Handlungen nicht allein deshalb ohne Sanktion bleiben, weil die Person, die die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen hat, unbekannt bleibt. Die Form der Haftung räumt dem Fahrzeughalter eine Wahlmöglichkeit ein: Entweder benennt er den tatsächlichen Fahrer oder er akzeptiert die wegen Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften – gegebenenfalls beschränkt – verhängte Sanktion.

Vorstehend geht es jedoch ausdrücklich um Verstöße gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften, während aufgrund der objektiven Haftung auch der sanktionierte Fahrzeughalter wegen Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften – abgeleitet – bestraft wird. **[Or. 5]**

Wie es in dem in Rede stehenden Antrag heißt, verhängte die mitgliedstaatliche Behörde eine Geldstrafe, weil der Kraftfahrzeughalter entgegen der Aufforderung der Behörde nicht angegeben hatte, wer das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung führte. In diesem Fall ist eigentlich der Ungehorsam gegenüber der Behörde Grundlage der Sanktion. Fraglich ist, ob dies ein Verhalten ist, das gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften, einschließlich gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts, verstößt, oder davon bereits weiter entfernt ist, so dass dessen Prüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass es nicht dem im Rahmenbeschluss aufgeführten Verhalten entspricht.

Das Gericht ist der Ansicht, dass die im vorliegenden Fall durch die mitgliedstaatliche Entscheidung sanktionierte Verhaltensweise keine ist, die gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften, einschließlich gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts verstößt, sondern sich im Nichtbefolgen der behördlichen Aufforderung erschöpft. So kann sie nicht zu den Verhaltensweisen gehören, in deren Fall die Abwägung der beiderseitigen Strafbarkeit ausgeschlossen ist, so dass es das Gericht als feststellbar ansieht, dass diese Angabe der sanktionierten Verhaltensweise in der mitgliedstaatlichen Entscheidung eine mit dem ursprünglichen Ziel des Rahmenbeschlusses nicht vereinbare, übermäßig weite Auslegung des Unionsrechts ist.

Gemäß Art. 267 AEUV entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge. Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

[nicht übersetzt]

[Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Zalaegerszeg, den 12. März 2020

[nicht übersetzt] [Unterschrift, rechtskräftiger Beschluss, Datum, Unterschrift]